

M 19 K 21.31287



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kanzlei Hagemann
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 19. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 2024

am 30. Juli 2024

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. April 2021 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1 Die [knapp 30-jährige] Klägerin, eine irakische Staatsangehörige mit yezidischer Glaubensüberzeugung und kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellte am 19. Februar 2018 einen förmlichen Asylantrag.

2 Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21. Februar 2018 gab sie an, zunächst mit ihrer Familie in Shingal gelebt zu haben. Wegen des Angriffs des IS sei sie im Jahr 2014 mit ihrer Familie zu ihrem Onkel väterlicherseits nach ... in die Provinz Dohuk gezogen. Sie habe im Jahr 2016 die Schule mit Abitur abgeschlossen, habe aber keine Ausbildung begonnen oder gearbeitet. Nachdem ihre Familie im Jahr 2016 im Zuge des Familiennachzugs das Land verlassen habe, habe sie die Familie vermisst und habe am [REDACTED] 2017 ihr Heimatland verlassen. Ihr Onkel sei zuvor abgereist und habe von der Türkei aus ihre Ausreise organisiert. Von der Türkei bis Rumänien sei sie gemeinsam mit ihrem Onkel gewesen, dort seien sie unterschiedliche Fahrzeuge gekommen. Ihr Fahrzeug habe einen Verkehrsunfall gehabt, sodass sie aufgrund der dabei erlittenen Beinverletzung für drei Monate in Ungarn im Krankenhaus gewesen sei. Es habe keinen konkreten

Auslöser für die Flucht gegeben, aber die Lage habe sich nicht sicher angefühlt. Sie habe Angst vor dem IS und außerdem gebe es im Irak keine Arbeit. Im Irak lebe noch die Familie ihres Onkels väterlicherseits, bei der sie bis zu ihrer Ausreise gelebt habe sowie ihr Onkel mütterlicherseits.

3 Mit Bescheid vom 16. April 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4) und drohte der Klägerin mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung in den Irak an (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Eine individuelle gegen sie gerichtete Verfolgungshandlung habe nicht bestanden. Auch bei Rückkehr sei nicht erkennbar, dass sie aufgrund ihres yezidischen Glaubens, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sei. Die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz seien ebenfalls nicht gegeben. Auch sei kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Die Klägerin verfüge über Verwandtschaft im Irak, die sie aufnehmen und unterstützen könne und Hilfe von Verwandten aus Deutschland. Außerdem könne ihr als junge, gesunde und arbeitsfähige Frau zugemutet werden können, sind in ihrem Heimatland um eine Arbeitsstelle zu bemühen, um damit für sich das Existenzminimum zu sichern.

4 Am 5. März 2020 erhob die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, das sich mit Beschluss vom 31. Mai 2021 für örtlich unzuständig erklärte und den Rechtsstreit an das Bayerischen Verwaltungsgericht München verwies, und beantragte,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen und

den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

5 Die Beklagte legte die Akten auf elektronischem Weg vor und beantragte mit Schreiben vom 17. Mai 2021,

die Klage abzuweisen.

6 Mit Beschluss vom 17. Juni 2024 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen, § 76 Abs. 1 AsylG.

7 Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2024 ließen ihre Prozessbevollmächtigten zur Begründung der Klage im Wesentlichen vortragen, dass die Klägerin aufgrund der äußerst schwierigen Versorgungslage im Camp bei ... , wo sie bei der Familie des Onkels wohnte, floh. Weder sie noch Angehörige der Kernfamilie verfügten über Vermögenswerte im Irak. Sie verfüge weder über eine berufliche Ausbildung noch über berufliche Erfahrungen aus ihrer Zeit im Irak. Im Irak habe sie keine unterstützungsfähigen Angehörigen mehr. Der Vater sei bereits 2007 aus dem Irak geflohen, die Mutter und die damals minderjährigen Geschwister seien 2016 im Wege der Familienzusammenführung zum Vater nachgezogen. Die 2018 zunächst noch zurückgebliebene Familie des Onkels und weitere Angehörige seien zwischenzeitlich in die Niederlande geflohen. Die vollständig in Deutschland lebende Kernfamilie sei nicht ausreichend leistungsfähig, um die Klägerin im Fall einer Rückkehr mittelfristig finanzieren zu können. Ihre Eltern arbeiteten nur in Minijobs. Die jüngeren Geschwister befänden sich in Schule und Ausbildung. Die Klägerin selbst fürchtete im Falle einer Rückkehr in den Irak nicht risikolos ihren aktuellen Wertvorstellungen entsprechend lieben zu können. Es sei ihr wichtig, als Frau ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Sie befinde sich seit einigen Jahren in einer Beziehung, spreche sehr gut deutsch (B1), habe zeitweise als Reinigungskraft gearbeitet und strebe zum 1. September 2024 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft an. Als junge Frau, die kein Kopftuch trage, sei sie schon aufgrund ihres Erscheinungsbildes exponiert. In Anbetracht der prekären Lebensumstände, wäre sie als alleinstehende yezidische Frau einem hohen Risiko sexueller Übergriffe

und Gewalt ausgesetzt. Unter Verweis auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sei die Klägerin Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Ihr drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der westlich geprägten sowie auch der alleinstehenden Frauen. Schließlich könne sie die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK beanspruchen. Diesbezüglich sei insbesondere auf die Schließung vieler kurdischer IDP-Camps verwiesen. Jeziden, die freiwillig in ihre Heimatregion Shingal zurückgekehrt seien, seien Erkenntnismitteln zufolge erneut gezwungen gewesen nach Kurdistan zurückzukehren. Es stehe daher zu befürchten, dass sich die Lebensbedingungen in den vorerst noch verbleibenden Camps durch die fortschreitenden Schließungen und den deshalb zu erwartenden Zustrom von Vertriebenen weiter verschlechtern würden.

8 Zur mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2024 erschien für die Beklagte niemand. Die Klägerin wurde informatorisch gehört. Sie wiederholte und vertiefte ihren bisherigen Sachvortrag. Insbesondere gab sie an, dass zwischenzeitlich auch die Onkel mütterlicherseits den Irak verlassen hätten.

9 Des Weiteren übersandte sie einen vorläufigen Entlassungsbericht vom ... Januar 2020 des Krankenhauses ... – demzufolge sie sich [im] ... Januar 2020 zur [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] in stationärer Behandlung befand.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die vorgelegte Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 11 Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
- 12 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 13 Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, die Beklagte unter Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- 14 Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
- 15 1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.
- 16 Die einzelnen Verfolgungshandlungen werden in § 3a AsylG näher umschrieben; die einzelnen Verfolgungsgründe werden in § 3b AsylG einer näheren Begriffsbestimmung zugeführt. Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nach § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen einschließlic internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

17 Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2).

18 Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 19) drohen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Maßgebend ist in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage der Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände eine (hypothetische) Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 – 1 C 29/17 – juris Rn. 14; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32; BayVG, U.v. 14.2.2017 – 21 B 16.31001 – juris Rn. 21).

- 19 Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 22). Bei einer Vorverfolgung gilt kein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, der keine nationale Entsprechung hat, zugute (vgl. BVerwG, B.v. 15.8.2017 – 1 B 123.17 u. a. – juris Rn. 8; B.v. 11.7.2017 – 1 B 116.17 u. a. – juris Rn. 8). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgewandert, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt (VG Oldenburg, U.v. 21.5.2019 – 15 A 748/19 – juris Rn. 20).
- 20 Darüber, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben sind – also festgestellt werden kann, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in Anknüpfung an die Konventionsmerkmale besteht –, entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit des vom Schutzsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich relevanter Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 109/84 – juris Rn. 16). In der Regel kommt dem persönlichen Vorbringen eines Rechtsuchenden und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfü-

gung stehen, kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zur Anerkennung führen, sofern sich das Gericht von der Richtigkeit seiner Behauptungen überzeugen kann.

- 21 Der Ausländer hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 20ff. m.w.N., OVG NRW, U.v. 14.2.2014 – 1 A 1139/13.A – juris Rn. 35, U.v. 17.8.2010 – 8 A 4063/06.A – juris Rn. 33; SächsOVG, U.v. 18.9.2014 – A 1 A 348/13 – juris, Rn. 40).
- 22 2. Der von der Klägerin beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt – gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen – die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Klägerin ist zwar nicht vorverfolgt ausgereist, weil ihre damalige Ausreise in erster Linie dem Nachzug zur ihren bereits in Deutschland lebenden Eltern und Geschwistern geschuldet war und somit keine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne darstellt; es droht ihr aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehrt. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aus individuellen, an ihre Person anknüpfenden Gründen Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu befürchten hat.
- 23 Die Klägerin schilderte, aufgrund der Vertreibung durch den IS im Jahr 2014 aus ihrem Heimatdorf ... mit ihrer Familie in ein Flüchtlingscamp Nahe Dohuk gezogen zu sein. Sie konkretisierte dies in der mündlichen Verhandlung frei von Widersprüchen insofern, als ihr Vater bereits zuvor – noch vor dem Einmarsch des IS – nach Deutschland gereist ist und erläuterte das mittlere Kind der sieben Geschwister zu sein. Ihre gesamten Familienmitglieder der Kernfamilie verließen den Irak, zuletzt waren dies im

Jahr 2016 ihre Mutter mit ihren drei jüngeren Brüdern. Sie war als einzige bereits 18 Jahre, sodass sie zunächst in dem Camp bei der Familie ihres Onkels väterlicherseits blieb. Dieser verließ sodann ebenfalls im Jahr 2017 den Irak und organisierte von der Türkei auch die Ausreise der Klägerin. Außer der Familie dieses Onkels, bestehend aus der Mutter mit ihren Kindern hat die Klägerin keine weitere Familie mehr im Irak. Insbesondere sind zwischenzeitlich alle weiteren Onkel mütterlicherseits aus dem Irak ausgereist.

- 24 Das Gericht hat keinen Zweifel an diesem Vortrag. Die Klägerin hat die Verhältnisse im Irak sowie ihre persönlichen und familiären Lebensumstände beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen geschildert. Sie hat ungefragt auf Details hingewiesen, die die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags verstärken. Nach ihrem Vortrag wäre die Klägerin als Frau im Irak auf sich alleine gestellt und ohne Schutz eines (männlich dominierten) Familienverbandes. Ihre Eltern und Geschwister sowie ein Onkel leben in Deutschland, die übrigen Onkel in den Niederlanden. Als weitere nahe Verwandte im Irak bleibt allein die im Flüchtlingscamp verbliebene Frau des Onkels väterlicherseits mit ihren Kindern.
- 25 Insgesamt geht das Gericht damit davon aus, dass die Klägerin als alleinstehende Frau ohne familiären Anknüpfungspunkt wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Fall der Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden wird. Dieses Ergebnis deckt sich mit der überwiegenden Rechtsprechung.
- 26 2.1. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG).

27 2.2. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln bilden alleinstehende Frauen im Irak, die nicht auf den Schutz eines (männlich dominierten) Familienverbandes zurückgreifen können, eine bestimmte soziale Gruppe i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, deren Mitglieder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind und für die keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht.

28 Das Gericht folgt insoweit der weit überwiegenden Rechtsprechung (vgl. VG Hannover, U.v. 14.4.2023 – 12 A 4071/18 – juris Rn. 21 m.w.N.; U.v. 7.10.2019 – 6 A 5999/17 – juris Rn. 23 ff.; VG Bayreuth, U.v. 5.8.2019 – B 3 K 18.31416 – UA S. 4; VG Wiesbaden, U.v. 31.5.2019 – 1 K 152/17.WI.A – juris Rn. 44 ff.; VG Aachen, U.v. 3.5.2019 – 4 K 3092/17.A – juris Rn. 20 ff.; VG Weimar, U.v. 17.4.2019 – 6 K 20181/17 We – UA S. 5 ff.; VG Regensburg, U.v. 16.4.2019 – RO 4 K 17.30455 – UA S. 4 ff.; VG Münster, U.v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A – juris Rn. 35 ff.; VG Hannover, U.v. 26.2.2018 – 6 A 5751/16 – juris Rn. 38 ff.; VG Gelsenkirchen, U.v. 8.6.2017 – 8a K 1971/16.A – juris Rn. 32 ff.).

29 Zusammengefasst stellt sich die Lage in der Herkunftsregion der Klägerin (Dohuk), aber auch insgesamt im Irak insoweit wie folgt dar: Alleinlebende Frauen sind im gesamten Irak unüblich und beschränken sich allenfalls auf Witwen, die im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen ihr männliches Familienoberhaupt verloren haben. Diese werden jedoch üblicherweise in den verbleibenden (männlich dominierten) Familienverband (re-)integriert und auf diese Weise regelrecht beaufsichtigt; die permanente Kontrolle verwitweter oder geschiedener Frauen durch männliche Familienmitglieder ist insoweit zentraler Bestandteil irakischer Moral- und Ehrvorstellungen. Alleinlebende Frauen ohne männliche Unterstützung durch ihre Familie oder Stammesgruppen sind demgegenüber mit diskriminierenden Einstellungen der Behörden und Gesellschaft konfrontiert und einem besonders hohen Risiko von Gewalt ausgesetzt. Sie befinden sich in einer verletzlichen Position in Bezug auf ihre wirtschaftliche Lage und es besteht die erhöhte Gefahr, Opfer von Misshandlung, Ausbeutung

und Menschenhandel zu werden. Sie werden von breiten gesellschaftlichen Schichten sozial ausgegrenzt. Ohne den Schutz eines männlichen Verwandten und die notwendigen Beziehungen lässt sich kaum eine Arbeitsstelle finden, zumal es bis heute in breiten Schichten der irakischen Gesellschaft ohnehin nicht üblich ist, dass Frauen einer Erwerbstätigkeit außerhalb ihres eigenen Hauses nachgehen. Teilweise ist es den Frauen zumindest faktisch verwehrt, selbst Eigentum zu mieten. Insgesamt hat sich die Lage solcher Frauen aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert. Speziell alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes und Clans oder Unterstützung anderer Personen und Einrichtungen sind nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen. Von ihren Familien verstoßene Frauen ohne soziales Netzwerk zur Unterstützung sind erheblich schlechter gestellt als alleinstehende Frauen mit Unterstützung. Zwar ist in der irakischen Verfassung die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben, jedoch bestimmt Art. 41 der Verfassung, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Insoweit gewährt schon die Verfassungslage rigiden religiösen Vorstellungen zu Lasten von Frauen Entfaltungsspielraum. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. So kann ohne männliche Zustimmung eine Frau etwa keinen Reisepass oder Dokumente beantragen, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen, Nahrungsmittelhilfe etc. erforderlich sind (vgl. die Nachweise in den genannten Entscheidungen, insbesondere aber: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak – Lage der Frauen, Ehrenverbrechen, 31.1.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse v. 5.2.2018 zum Irak: Frauenhäuser in Kirkuk; EASO, Irak – gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019, S. 185 ff.; Accord, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage alleinstehender Frauen; Sicherheitslage, 12.8.2019; Accord, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von alleinstehenden Frauen, vor allem mit westlicher Gesinnung nach Rückkehr aus dem westlichen Ausland und

Asylantragstellung, 25.2.2019; zur Gewalt gegen Frauen auch BAMF, Briefing Notes v. 8.7.2024, S. 4).

30

2.3. Die beschriebenen Verfolgungshandlungen gegenüber den Angehörigen der sozialen Gruppe sind aufgrund ihrer Art und Wiederholung im Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechung als so gravierend einzustufen, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Alleinstehende Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es erheblich erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und zu arbeiten. Für den Eintritt dieser Verletzungen besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die erforderliche „Verfolgungsdichte“ ist anzunehmen, da die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Handlungen auf alle sich im Irak aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Die genannten Verfolgungshandlungen drohen nicht nur selten, sondern sie sind üblich und ubiquitär. Da eine alleinstehende Frau ohne männliche schutzbereite Familienangehörige sich notgedrungen alleine in der Öffentlichkeit bewegen muss, um wenigstens zu versuchen, eine Wohnung zu mieten, zu arbeiten und sich zu versorgen, kann sie die bestehenden Gefahren auch nicht umgehen.

31

Die dargestellte Erkenntnismittellage findet ihre sachliche Entsprechung in den glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung. Im Vordergrund steht dabei die Würdigung, dass ihr bei einer Rückkehr in den Irak kein männlicher Beistand zur Verfügung stehen wird. Sie schilderte glaubhaft, dass im Irak nur noch ihre Tante mit den Kindern lebt. Ihre eigene Familie (Eltern und Geschwister) ist schon ein Jahr vor ihr ausgewandert. Die jetzige Rückkehrsituation unterscheidet sich insofern deutlich

von der vor ihrer Ausreise im September 2017. Während die Klägerin bei ihrer Ausreise im September 2017 noch unter den Schutz der Familie des Onkels fiel, ist nach sieben vergangenen Jahren außerhalb des Iraks und der Übernahme westlicher Gepflogenheiten und der kurz vor ihr erfolgten Ausreise des Onkels mit diesem Schutz nicht mehr zu rechnen. Somit verfügt die Klägerin (im gesamten Irak) über keine schutzbereiten männlichen Familienangehörigen (mehr). Darüber hinaus könnte die im Flüchtlingscamp verbliebene – selbst in prekären Verhältnissen lebende – Tante der Klägerin auch keine wirtschaftliche Unterstützung bieten. Es ist zu bezweifeln, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak ohne Ausbildung und als junge Frau ohne männlichen Familienbeistand ein eigenständiges Leben auf die Beine stellen könnte. Eine Erwerbstätigkeit erwachsener junger Frauen im Irak ist jedenfalls nicht üblich und die Situation auf dem Arbeitsmarkt ohnehin sehr angespannt. Zudem wird die Klägerin aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit im Irak einem ausgrenzenden und herabwürdigenden Verhalten ausgesetzt sein, womit ein weiterer, die Gefährdungsprognose verschärfender Umstand vorliegt.

32 2.4. Die Verfolgung erfolgt auch im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG „wegen“ der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die geschilderten Verfolgungshandlungen knüpfen gezielt an das weibliche Geschlecht an.

33 2.5. Die Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren aus, ohne dass der Staat, Parteien, Organisationen oder internationale Organisationen bereit und in der Lage wären, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§§ 3c und 3d AsylG). Die irakischen Streit- und Sicherheitskräfte sind nicht befähigt, landesweit den Schutz der Bürger zu gewährleisten, auch nicht soweit die Gesetze überhaupt Schutz gewähren.

34 2.6. Der Klägerin steht im Irak auch kein interner Schutz in einem anderen Landesteil des Irak offen. Die beschriebene Lage alleinstehender Frauen ohne männlichen Schutz besteht im gesamten Irak.

- 35 2.7. Anhaltspunkte für Ausschlussgründe gegenüber der Zuerkennung der Flüchtlings-
eigenschaft nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 AsylG sowie § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG liegen
nicht vor.
- 36 3. Da die Klage auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes Erfolg hat, muss über die
hilfsweise gestellten Verpflichtungsanträge bzgl. Nr. 3 und Nr. 4 des Bescheids nicht
mehr entschieden werden.
- 37 4. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der
Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf
§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München, 31.07.2024
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

